

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 1. August

1969

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter. Vom 25. Juli 1969 (S. 93). — Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter. Vom 25. Juli 1969 (S. 93).

## II. Bekanntmachungen

Namensänderung der Kirchengemeinde Kiel-Michaelis-Süd (S. 94). — Genehmigung und staatliche Anerkennung des Klaus-Harms-Kollegs in Kiel (S. 94). — Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Hohenwestedt und Innien, Propstei Rendsburg (S. 95). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn (S. 96). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 96). — Kirche und Landwirtschaft (S. 96). — Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten (S. 96). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ (Dansk Kirke i Sydslesvig e. V.) (S. 97). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 98). — Diakonie-Sonntag 1969 (S. 98). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 99). — Stellenausschreibungen (S. 99). — Schrifttum (Verteilblatt „Lockerungen im Mischeherecht“) (S. 99).

## III. Personalien (S. 100).

## Gesetze und Verordnungen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter

vom 25. Juli 1969

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (KGVBl. S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. November 1968 (KGVBl. S. 169), sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (KGVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (KGVBl. S. 177), wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (KGVBl. 1966 S. 3) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 1. November 1968 (KGVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Betrag von 338,— DM durch den Betrag von 358,— DM ersetzt.
2. In § 7 wird der Betrag von 456,— DM durch den Betrag von 597,— DM ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Kiel, den 25. Juli 1969

Die Kirchenleitung  
In Vertretung:  
Petersen  
Bischof

KL.-Nr. 956/69

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter

vom 25. Juli 1969

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 16) geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 115), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1965 S. 4), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 169) sowie des § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landes-

kirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 113), beide geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 177), wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt 1966 S. 3) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 23. September 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 141) und der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 1. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 147) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Wird für den Unterhaltszuschußberechtigten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes Unterkunft und Verpflegung beim Vikariatsleiter oder in Predigerseminaren bereitgestellt, so sind an diese für jeden Tag der Bereitstellung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April 7,— DM täglich, in der übrigen Zeit 6,— DM täglich von dem Unterhaltszuschußberechtigten direkt abzuführen. Nimmt der Unterhaltszuschußberechtigte die bereitgestellte Unterkunft oder Verpflegung aus privaten Gründen oder während Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung oder amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, nicht in Anspruch, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Anrechnungsbeträge seitens des Unterhaltszuschußberechtigten unberührt. Wird die bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung in anderen Fällen (Erholungsurlaub, Krankheit) weder ganz noch teilweise in Anspruch genommen, so besteht keine Zahlungsverpflichtung.“

#### 2. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unterhaltszuschußberechtigte, deren Ehegatte Anwärter ist oder als Beamter oder Richter mit Dienstbezügen oder

als Angestellter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Verheiratetenzuschlages. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Unterhaltszuschußberechtigten für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
  2. der Ehegatte des Unterhaltszuschußberechtigten Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
  3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Unterhaltszuschußberechtigten Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.“
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Unterhaltszuschußberechtigten erhalten Beihilfen, Unterstützungen, Weihnachts- und ähnliche Zuwendungen entsprechend den für die Pastoren geltenden Vorschriften. Sie erhalten daneben Fahrkostenerstattungen (Bundesbahnfahrkarte 2. Klasse) bei Reisen im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung, Fortbildung sowie bei Antritt und Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes gemäß den für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen.“

### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.
- (2) § 1 Ziff. 2 tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 25. Juli 1969

Die Kirchenleitung  
In Vertretung:  
Petersen  
Bischof

KL.-Nr. 957/69

## Bekanntmachungen

Namensänderung der Kirchengemeinde  
Kiel-Michaelis-Süd

Kiel, den 2. Juli 1969

Die Kirchengemeinde Kiel-Michaelis-Süd führt vom 1. Januar 1970 an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde  
St. Gabriel Russee-Hammer“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann

Az.: 10 Kiel-Michaelis-Süd — 69 — X/E 1

Landeskirche Schleswig-Holsteins die Genehmigung zur Unterhaltung eines privaten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Klaus-Harms-Kolleg) erteilt und gleichzeitig dieser Einrichtung die staatliche Anerkennung verliehen.

Nachstehend erfolgt die Veröffentlichung der Urkunde nebst Anlage.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann

Az.: 2171 — 69 — X/IV/B 2

\*

### Urkunde

Genehmigung und staatliche Anerkennung  
des Klaus-Harms-Kollegs in Kiel

Kiel, den 11. Juli 1969

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlaß vom 25. März 1969 — X 4 g — 45 — 12 — der Ev.-Luth-

Unter Aufhebung der vorläufigen Genehmigung vom 14. Mai 1965 (NBl. KM. Schl.-H. S. 187) erteile ich hiermit aufgrund des Artikels 7 Abs. 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung über das Privatschulwesen (Bekanntmachung vom 27. 11. 1951 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 202) und mit Artikel 7 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Hol-

stein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVObI. Schl.-H. S. 73) der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27/35,

die Genehmigung zur Unterhaltung eines privaten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife in Kiel.

Gleichzeitig verleihe ich dieser Einrichtung hiermit gemäß § 5 der Vereinbarung über das Privatschulwesen die  
staatliche Anerkennung.

Die Einrichtung erhält damit das Recht, im Rahmen der für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen abzunehmen.

Für die Einrichtung ergeben sich die aus der Anlage ersichtlichen Auflagen und Verpflichtungen.

Die Genehmigung und die staatliche Anerkennung können jederzeit widerrufen werden.

Die Einrichtung trägt die Bezeichnung

„Klaus-Harms-Kolleg  
Staatlich anerkanntes Institut zur  
Erlangung der Hochschulreife  
nach dem Lehrziel der altsprachlichen  
Gymnasien  
mit Internat“.

Kiel, den 25. März 1969

Siegel

Der Kultusminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
In Vertretung:  
Borzikowsky

5. Die Einstellung von Lehrkräften und die Ernennung von Lehrkräften zu Beamten im Dienst der Landeskirche bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Das Ausscheiden einer Lehrkraft ist der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

6. Der Schul-Seuchenerlaß vom 5. Dezember 1962 (NBl. KM. Schl.-H. S. 321) ist zu beachten.

7. Die Lehrpläne und Stundentafeln sind der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Die Schließung des Klaus-Harms-Kollegs sowie der Abbau einzelner Klassen sind der Schulaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

8. Für jedes Schulhalbjahr ist der Schulaufsichtsbehörde, wie bei den öffentlichen Gymnasien, der Halbjahresbericht vorzulegen.

9. Die das Klaus-Harms-Kolleg betreffenden Ankündigungen (z. B. auch in den kirchlichen Verkündungsblättern) sind der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

10. Die Bezeichnung des Klaus-Harms-Kollegs darf nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde geändert werden.

11. Es ist eine Ordnung des Klaus-Harms-Kollegs aufzustellen, die der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

12. Die Genehmigung und die staatliche Anerkennung erlöschen, wenn das Klaus-Harms-Kolleg aufgelöst wird. Sie werden widerrufen, wenn die Auflagen der Ziffern 1–11 nicht beachtet werden. Sie sind nicht übertragbar. Die Genehmigungsurkunde ist zurückzugeben, wenn Genehmigung und staatliche Anerkennung erloschen sind oder widerrufen werden.

#### Anlage zur Urkunde vom 25. März 1969

1. Das Klaus-Harms-Kolleg untersteht der staatlichen Schulaufsicht. Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister. Die Schulaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Gestaltung des Lehrplanes, den Unterrichtsbetrieb, die Auswahl der Lehrkräfte sowie die Sicherung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das angegliederte Schülerwohnheim.
2. Das Klaus-Harms-Kolleg muß in seinen Lehrzielen und Einrichtungen sowie der wissenschaftlichen Vorbildung seiner Lehrkräfte den öffentlichen Gymnasien gleichwertig sein. Die nach Artikel 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit der Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 10. August 1951 und den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen an Privatschulen gestellten Anforderungen sind zu beachten.
3. Das Klaus-Harms-Kolleg ist an den Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister betr. Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“) vom 7./8. Juli 1965 und entsprechende oder ergänzende landesrechtliche Vorschriften gebunden.
4. Es sind Schülerlisten zu führen, die über den Tag des Ein- und Austritts sowie ggfs. über den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten der Schüler Auskunft geben. Die Eintragungen müssen sich auch auf das Alter und die Vorbildung der Schüler erstrecken. Die Urschriften der Zeugnisse sind bei den Schulakten aufzubewahren.

#### Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Hohenwestedt und Innien, Propstei Rendsburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

##### § 1

Der Ortsteil Bucken wird aus der Kirchengemeinde Hohenwestedt ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Innien eingemeindet.

##### § 2

Durch die Umgemeindung des Ortsteils Bucken der politischen Gemeinde Homfeld gehört die politische Gemeinde Homfeld ausschließlich zum Bereich der Kirchengemeinde Innien.

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Hohenwestedt und Innien bildet daher in diesem Gebiet die Gemarkungsgrenze der politischen Gemeinde Homfeld nach dem Stande vom 1. Januar 1969. Entsprechendes gilt für den Grenzverlauf der Kirchengemeinde Innien zur Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Rantau.

##### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Hohenwestedt und Innien findet nicht statt.

## § 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 15. Juli 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Dr. Mann  
Az.: 10 Hohenwestedt — 69 — X/E 1

Kiel, den 15. Juli 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann  
Az.: 10 Hohenwestedt — 69 — X/E 1

Urkunde  
über die  
Errichtung einer dritten Pfarrstelle in  
der Rimbert-Kirchengemeinde Nordbill-  
stedt, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle — für die Aufgaben des Friedhofspfarramtes Ojendorf — errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

Kiel, den 22. Juli 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
(L.S.) gez. Otte  
Az.: 20 Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt (3. Pfarrstelle)  
— 69 — VI/C 3

Kiel, den 22. Juli 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Otte  
Az.: 20 Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt (3. Pfarrstelle)  
— 69 — VI/C 3

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und  
Todesfällen

Kiel, den 10. Juli 1969

Der vom Landeskirchenamt unter dem 27. Mai 1969 bekannt-  
gegebene Erlaß des Bundesinnenministers vom 17. März 1969  
über die Änderung der Beihilfenvorschriften ist dahingehend  
abgeändert worden, daß das Inkrafttreten auf den 1. August  
1969 verschoben worden ist (Erlaß des Bundesministers des  
Innern vom 20. Mai 1969, veröffentlicht im Amtsblatt Schles-  
wig-Holstein 1969 Seite 338).

Da die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über die  
Mindestversorgung mit Wirkung vom 1. April 1969 geändert  
worden sind (vgl. Artikel V Nr. 2 Buchstabe a des 2. Besol-  
dungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 — BGBl. I  
S. 365), ist die Obergrenze für den Gesamtbetrag der Ein-  
künfte des Ehegatten nunmehr wie folgt zu berechnen:

Grundgehalt in Bes.Gr. A 2, Endstufe	592,— DM
Ortszuschlag nach Tarifkl. III Ortskl. A Stufe 2	199,— DM
Summe	791,— DM
Ruhegehalt (Mindestruhegehalt) 65 v. H.	514,15 DM
	jährlich 6 169,80 DM

Die Obergrenze beträgt das Zweifache davon: 12 339,60 DM

Der Betrag erhöht sich für die anrechenbaren  
kinderzuschlagsberechtigten Kinder um je 1 200,— DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 2710 — 69 — XII/C 1/2

Kirche und Landwirtschaft

Kiel, den 17. Juli 1969

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblat-  
tes ist ein Schreiben der Kirchenleitung vom 13. Juni 1969 so-  
wie eine Ausarbeitung über die „Situation der Landwirtschaft  
in Schleswig-Holstein und die Konsequenzen für den kirch-  
lichen Dienst“ beigefügt.

Die Kirchenvorstände werden auf die Bedeutung der Fragen  
und Aufgaben aufmerksam gemacht und zugleich gebeten, die  
Arbeitskreise und interessierten Gemeindeglieder darauf hin-  
zuweisen.

Im Bedarfsfalle stehen Überdrucke zur Verfügung, die ggf.  
bei der Kirchenleitung anzufordern sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Az.: 4714 — 69 — IX

Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten

Kiel, den 16. Juli 1969

Nach § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl und die  
Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden  
(Wahlgesetz) vom 27. November 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl.

1958 S. 131) sind die Wahlvorschlagslisten drei Jahre nach den Wahlen der Kirchenältesten neu aufzustellen. Die letzten Kirchenältestenwahlen haben am 5. und 12. September 1965 stattgefunden. Als Zeitpunkt für die Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten ist demnach der 5. und 12. September 1968 maßgebend gewesen.

Die Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten obliegt den Kirchenvorständen. Kirchenvorstände, die die Neuaufstellung bisher nicht durchgeführt haben sollten, werden hiermit an die umgehende Erledigung der dafür erforderlichen Maßnahmen erinnert. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 15. Mai 1962 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1962 S. 68).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
M u s

Az.: 1022 — 69 — VII/E 1

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen  
der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“  
(Dansk Kirke i Sydslesvig e. V.)

Kiel, den 9. Juli 1969

Nachstehend geben wir das Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
M u s

Az.: 1581 — 69 — VII

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen  
der Dansk Kirke i Sydslesvig e. V.

Propstei Eckernförde

Zuständigkeitsbereich:

1. Eckernförde — Rieseby — Pries  
Pastor: Christensen, Ingemann, 233 Eckernförde, Ostlandstraße 21/23.  
Tel. 0 43 51—26 57.

Propstei Eiderstedt

Zuständigkeitsbereich:

2. Tönning — Vollerwiek — Garding — St. Peter — Tating  
Pastor: Møller, Flemming, 2253 Tönning, Herrengraben 3.  
Tel. 0 48 61—4 53.

Propstei Flensburg

Zuständigkeitsbereich:

3. Heiligengeist-Gemeinde I  
Pastor: Propst Kvist, Hans, 239 Flensburg, Wrangelstr. 14.  
Tel. 04 61—2 29 25.
4. II Vakant, 239 Flensburg, Nordergraben 72.  
Tel. 04 61—2 35 21.

Ansgar-Gemeinde

Bez.: Flensburg Nord — Klues — Niehuus — Kupfermühle.

5. I Pastor: Nørgaard, Martin, 239 Flensburg, Apenrader Straße 25. Tel. 04 61—4 33 76.

6. II Pastor: Kontni, Martin, 239 Flensburg, Friedrichstal 40.  
Tel. 04 61—4 11 33.

St. Johannis-Gemeinde

Zuständigkeitsbereich:

7. St. Johannis — Adelby  
Pastor: Haremst, Poul, 239 Flensburg, Kappelner Straße 38.  
Tel. 04 61—2 59 86.

St. Jürgen-Gemeinde

Zuständigkeitsbereich:

8. St. Jürgen — Mürwik — Engelsby  
Pastor: Kristiansen, Paul, 239 Flensburg, Adelbyer Kirchenweg 34. Tel. 04 61—2 52 99.

Tarp

Zuständigkeitsbereich:

9. Tarp — Eggebek — Frörup — Jarplund — Jübek — Wanderup  
Pastor: Karstoft, Christian, 2391 Tarp, Harkielweg 2.  
Tel. 0 46 38—4 31.

Harrislee

Zuständigkeitsbereich:

10. Harrislee — Flensburg-Weiche — Handewitt — Langberg  
Pastor: Vakant, 2391 Harrislee, Berghofstraße 10.  
Tel. 04 61—4 12 74.

Wallsbüll

Zuständigkeitsbereich:

11. Wallsbüll — Großenwiehe — Norderhackstedt — Medelby  
Pastor: Salomonsen, Martin, 2391 Wallsbüll.  
Tel. 0 46 39—4 93.

Propstei Husum

Zuständigkeitsbereich:

12. Husum — Hattstedt — Nordstrand  
Pastor: Nissen, Hans Troels, 225 Husum, Klaus-Grothstraße 41. Tel. 0 48 41—21 84.

Propstei Nordangeln

Zuständigkeitsbereich:

13. Glücksburg — Husby — Langballig — Munkbrarup — Hattlund  
Pastor: Fuglsang-Damgaard, Vagn, 2392 Glücksburg, Schwennastraße 12. Tel. 0 46 31—5 37.

Propstei Schleswig

Zuständigkeitsbereich:

14. Friedrichstadt — Drage — Schwabstedt  
Pastor: Schierff, Holger, 2254 Friedrichstadt, Prinzenstr. 28.  
Tel. 0 48 81—5 33.

Schleswig

15. I Nord: Ansgar-Gemeinde — Treia — Moldenit  
Pastor: Parmann, Hans, 238 Schleswig, Bismarckstr. 18 a.  
Tel. 0 46 21—2 58 15.
16. II Süd: Friedrichsberg — Tolk — Idstedt — Schuby  
Pastor: Svendsen, Jens, 238 Schleswig, Mansteinstraße 9.  
Tel. 0 46 21—3 25 66.

## Propstei Südangeln

Zuständigkeitsbereich:

17. Arnis— Karby — Lindau — Kiesby — Rabenkirchen — Steinfeld  
Pastor: Vakant, 2341 Arnis. Tel. 0 46 42—20 88.

## Kappeln

Zuständigkeitsbereich:

18. Kappeln — Gelting — Gulde — Karby  
Pastor: Vakant, 234 Kappeln, H. C. Andersen-Weg 10.  
Tel. 0 46 42—29 57.

## Süderbrarup

Zuständigkeitsbereich:

19. Süderbrarup — Brebel — „Christianslyst“ Nottfeld — Mohrkirch — Struxdorf — Thumbby  
Pastor: Buur, Ove, 2347 Süderbrarup, Schleswiger Str. 38.  
Tel. 0 46 41—81 42.

## Satrup

Zuständigkeitsbereich:

20. Satrup — Sörup — Klein-Solt — Sterup — Hostrup — Mühlenbrück  
Pastor: Simonsen, Hans Peter, 2394 Satrup, Wolleshuus 1.  
Tel. 0 46 33—6 49.

## Propstei Südtondern

Zuständigkeitsbereich:

21. Aventoft — Humptrup — Süderlügum  
Pastor: Kristensen, Jørgen, 2261 Aventoft.  
Tel. 0 46 64—2 12.

## Leck

Zuständigkeitsbereich:

22. Leck — Achtrup — Karlum — Tinningstedt — Ladelund — Klixbüll  
Pastor: Tappe, Paul, 2262 Leck, Osterstraße 5.  
Tel. 0 46 62—24 43.

## Niebüll

Zuständigkeitsbereich:

23. Niebüll — Bredstedt — Föhr — Lindholm — Risum — Stedesand — Mönckebyll  
Pastor: Henneke, Fritz, 226 Niebüll, Lorenz-Jannsen-Str. 3.  
Tel. 0 46 61—88 08.

## Westerland/Sylt

Zuständigkeitsbereich:

24. Westerland — Keitum — List — Hörnum  
Pastor: Petersen, Hans Friedrich, 228 Westerland, Rosenweg 5. Tel. 0 46 51—28 92.

## Propstei Rendsburg

Zuständigkeitsbereich:

25. Rendsburg — Ascheffel — Westermühlen  
Pastor: Lassen, Povl, 237 Rendsburg, Gerichtsberg 6.  
Tel. 0 43 31—21 92.

## Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 17. Juli 1969

Für Studierende der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas, Kirchenmusikschüler und solche, die sich zum diakonischen Dienst in der Landeskirche ausbilden lassen, stehen Stipendienmittel auch für das Wintersemester 1969/70 zur Verfügung.

Die Gesuche um Gewährung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt 23 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 1. November 1969 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und erstmalige Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21 200 — 69 — XI/D 2

## Diakonie-Sonntag 1969

Kiel, den 18. Juli 1969

Seit 1963 wird in den nordelbischen Kirchen mit Empfehlung der Kirchenleitungen der Diakonie-Sonntag gemeinsam durchgeführt.

In diesem Jahr soll der zweite Sonntag vor dem Erntedankfest, der 21. September, als Diakonie-Sonntag in den Gemeinden begangen werden.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die Gestaltung dieses Tages in Gottesdienst- und Gemeindeveranstaltungen zu gebrauchen, um die diakonische Verantwortung für den nahen und fernen Nächsten den Gemeindegliedern auf's Neue bewußt zu machen.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland hat als Predigttext Lukas 15, 1—7 vorgeschlagen. In der Handreichung „Danken und Dienen“, die den Pfarrämtern vom Hauptbüro des Evangelischen Hilfswerks unmittelbar zuge-

stellt wird, findet sich eine Meditation zu diesem Predigttext. Darüber hinaus bietet das Heft wertvolle Informationen sowie Anregungen zu deren Verwendung in Gemeindeveranstaltungen zum Diakonie-Sonntag.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 5150 — 69 — IX/XI

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichede, Propstei Stormarn, wird zum 1. August 1969 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Weiterführende Schulen im 12 km entfernten Bad Oldesloe. Die Kirchengemeinde umfaßt bei ca. 3 600 Gemeindegliedern 8 Dörfer.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eichede — 69 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf, wird voraussichtlich zum 1. Oktober 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2000 Hamburg 61, Kollastr. 239, einzusenden. Geräumiges Pastorat und Gemeindezentrum (Kirche, Jugend- und Gemeinderäume) vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 4 000 Gemeindeglieder. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskünfte erteilt Pastor Bahnsen, 2000 Hamburg 54, Wegenkamp 1, Telefon 54 32 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Stellingen — 69 — VI/C 3

#### Stellenausschreibungen

Die neu errichtete hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof wird hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Es steht das neu errichtete 1. Gemeindezentrum mit Kirchsaal (Orgelpositiv) zur Verfügung.

Das Hauptzentrum mit Kirche ist in Angriff genommen.

Mettenhof ist eine im Aufbau befindliche Satelliten-Stadt Kiels. Sie wird einmal ca. 25 000 Einwohner haben und alle notwendigen öffentlichen Einrichtungen besitzen. Die Bevölkerungszahl beträgt z. Z. ca. 8 000. In der Gemeinde werden neue Formen der Gemeindegemeinschaft und der Organisation entwickelt. Deshalb wird ein Kantor und Organist gesucht, der aufgeschlossen und anpassungsfähig ist und bereit, sich in ein Mitarbeiterteam einzuordnen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT VI b mit Bewährungsaufstieg. Bei der Beschaffung einer passenden Wohnung ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1969 zu richten an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Kiel-Hasseldieksdamm, 2. u. 3. Pfarrstelle  
2300 Kiel-Mettenhof  
Korsörweg 6-8  
Telefon 52 14 47.

Az.: 30 Mettenhof — 69 — X/XI/D 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Hamburg-Eidelstedt sucht sofort oder später eine Gemeindehelferin, vor allen Dingen für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, 2 Hamburg 57, Mählstraße 1.

Az.: 30 Eidelstedt — 69 — XII/C 2

#### Schrifttum

Verteilblatt „Lockerungen im Mischehenrecht“

Das Konfessionskundliche Institut des Evangelischen Bundes hat ein Verteilblatt „Lockerungen im Mischehenrecht“ erarbeitet und bietet dieses den Gemeinden an. Das Blatt gibt in übersichtlicher Weise den gegenwärtigen Stand in der Entwicklung des katholischen Mischehenrechts wieder und stellt eine gute Hilfe für Pastoren und Gemeindeglieder dar.

Es kann direkt beim Evangelischen Bund in 614 Bensheim/Bergstraße, Eifelstraße 35, bezogen werden: ab 100 Exemplaren 0,09 DM, ab 1000 Exemplaren 0,08 DM.

Az.: 1713 — 69 — XI

## Personalien

### Eingeführt:

- Am 18. Mai 1969 der Pastor Hans-Peter Fiebig als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn;
- am 18. Mai 1969 der Pastor Karl-Wilhelm Steenbuck als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönningstedt, Propstei Pinneberg;
- am 26. Mai 1969 der Pastor Helmut Schie als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Propstei Pinneberg;
- am 22. Juni 1969 der Pastor Axel Braun in die propsteieigene Pfarrstelle für die kirchliche Jugendarbeit in der Propstei Stormarn;
- am 29. Juni 1969 der Pastor Klaus Blechschmidt als Pastor der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog, Propstei Kiel;
- am 29. Juni 1969 der Pastor Traugott Hahn als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Propstei Stormarn;

am 29. Juni 1969 der Pastor Werner Steinwarder als Pastor der Kirchengemeinde Nordhackstedt, Propstei Flensburg.

### In den Ruhestand versetzt:

In den Ruhestand tritt zum 1. Dezember 1969 Landessuperintendent Ernst Fischer in Ratzeburg.

Zum 1. September 1969 Pastor Friedrich Jessen in Tingeluff/Dänemark.

### Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Juli 1969 der Pastor Horst Struckmeier in St. Peter-Ording zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

-----